

042. Sitzung des 6. Sächsischen Landtages, 29.09.2016

Rede von MdL Klaus Bartl zur Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE in Drs 6/3302 „Gesetzliche Betreuung im Freistaat Sachsen“ und die Antwort der Staatsregierung

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Präsident,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

wir haben diese Große Anfrage am 13. November 2015 eingebracht und nach einer intensiven Debatte der Stellungnahme der Staatsregierung vom 26. Januar 2016 mit vielen - landläufig ausgedrückt - Profis aus dem Bereich des Betreuungswesens in Sachsen, mit Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuern, Mitgliedern von Betreuungsvereinen, mit Menschen, die Angehörige aus dem familiären Umfeld betreuen, mit VertreterInnen aus den Betreuungsbehörden und nicht zuletzt Richtern von Betreuungsgerichten heute zur Behandlung hier im Plenum aufgerufen, weil wir meinen, dass es hier um ein gesellschaftliches Problemfeld geht, auf dem auch die Landespolitik schnellstens handeln muss.

Wir haben in der Bundesrepublik Deutschland seit dem Inkrafttreten des "Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige", Kurzbezeichnung: "Betreuungsgesetz", zum 1. Januar 1992 ein in mehreren Gesetzen **bundeseinheitlich** geregeltes **Betreuungsrecht**. Die grundlegenden Normen beinhaltet zunächst das Bürgerliche Gesetzbuch in den §§ 1896 ff. Hiernach ist Menschen, die volljährig sind, eine geistige, psychische, seelische oder körperliche Behinderung haben und nicht in der Lage sind, die eigenen Angelegenheiten selbst auszuüben bzw. zu regeln, einen **Betreuer** zu bestellen.

Damit wurde die im alten Vormundschaftsrecht bis dahin noch geltende Unterscheidung zwischen so genannten entmündigenden Vormundschaften und der "sanfteren" Form der Betreuung, der Pflegschaft, aufgehoben.

Als Form der **Unterstützung** existiert seither nur noch die **gesetzliche Betreuung**.

Wir anerkennen durchaus, dass sich in den über zwanzig Jahren, die seither vergangen sind, das Institut der gesetzlichen Betreuung als eine wirksame und effektive Unterstützungsform für Menschen mit Beeinträchtigungen etabliert hat. Seither hat sich die Zahl der Betreuungsverfahren in Deutschland weit mehr als verdoppelt. Allein im Zeitraum von 1995 von 625.000 Betreuungsverfahren auf 1,3 Millionen Mitte 2012.

Und obwohl die sächsische Bevölkerung in den letzten 20 Jahren kontinuierlich abgenommen hat, ist auch hierzulande die Anzahl der zu Betreuenden beständig gewachsen. Dafür gibt es demografische und medizinische Gründe. Sachsen hat die älteste Bevölkerung Deutschlands. Die Anzahl Demenzerkrankter nimmt zu, aber auch die Anzahl jüngerer psychisch Erkrankter. Nach der Antwort der Staatsregierung, für deren Gründlichkeit und inhaltliche Substanz wir durchaus danken, haben in Sachsen 1,77 Prozent der Gesamtbevölkerung einen bestellten Betreuer. Gegenwärtig werden 70.944 Betreuungsverfahren an den zuständigen Amtsgerichten geführt.

In knapp der Hälfte aller Betreuungsverfahren sind den zu Unterstützenden **ehrenamtliche** Betreuerinnen und Betreuer beigeordnet, zu einem etwas größeren Anteil berufsmäßige Betreuer. Was uns schon an dieser Stelle besorgen muss, ist, dass die Zahl der eh-

renamtlichen Betreuerinnen und Betreuer in Sachsen dabei im Zeitraum der letzten 10 Jahre, also von 2006 bis 2015 von ursprünglich 41.186 auf 35.518 zurückgegangen ist. Die Zahl der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer gibt die Staatsregierung unter Berufung auf die Statistik der örtlichen Betreuungsbehörden mit 1.564 zum Ende des Jahres 2014 an.

Umso mehr, als die Lebensaltererwartung der Menschen in Sachsen begrüßenswerterweise weiter steigt, liegt es nahe, dass die Zahl unterstützungsbedürftiger Menschen in den nächsten Jahren jedenfalls nicht abnehmen wird. Zugleich stellen gerade die aktuellen Herausforderungen der Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigungen, deren Selbstbestimmung und die weitere Beachtung von Menschen mit unterschiedlichen Gesundheitszuständen in der Gesellschaft, wie sie auch in der von Deutschland ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) formuliert sind, das Betreuungsrecht vor vollkommen **neue Aufgaben**.

Zu den hinzugekommenen Aufgaben gehört auch, dass Menschen, die auf der Flucht vor Krieg und Verfolgung und nicht selten hierdurch schwer traumatisiert aus anderen Ländern der Welt nach Sachsen kamen, die zur Bewältigung des Lebensalltags, in den sie sich integrieren, **einer betreuenden Unterstützung bedürfen**.

Im Spannungsfeld von sozialer Arbeit bis zu juristischem Handeln müssen daher Betreuerinnen und Betreuer tagtäglich Leistungen erbringen, die gesellschaftlich nicht hoch genug gewürdigt werden können und für die wir alle in diesem Hohen Haus an dieser Stelle von Herzen danken sollten.

Dies umso mehr, als heute Betreuungsarbeit in Sachsen in ihrer Vielfalt und in ihren Facetten bei Weitem **nicht unter hinreichend günstigen Rahmenbedingungen erfolgt**.

Die gesetzliche Betreuung in Sachsen ist erheblich **unterfinanziert**. Das betrifft die **originäre gesetzliche Betreuung** ebenso, wie die Beratungsleistungen im Umfeld, die so genannten **Querschnittsaufgaben**.

Die **Vergütung der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer**, die im Bundesgesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern geregelt ist, hat sich seit 2005, also seit sage und schreibe nunmehr 16 Jahren um keinen Cent verändert.

Nach § 3 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes beträgt die zu bewilligende Vergütung für jede Stunde der als erforderlich für die Vormundschaft anerkannten Zeit **19,50 EUR**. Der Stundensatz erhöht sich auf **25,00 EUR**, wenn besondere Kenntnisse durch die Betreuerin/den Betreuer nachgewiesen sind, die durch eine abgeschlossene Lehre oder eine vergleichbare abgeschlossene Ausbildung erworben wurden und auf **33,50 EUR** je anerkannter Stunde, wenn die besonderen Kenntnisse aus einer abgeschlossenen Hochschulausbildung oder einer vergleichbar abgeschlossenen Ausbildung resultieren.

Jedenfalls die untere Vergütungsgruppe kommt damit eindeutig **nicht einmal auf den Mindestlohn**. Das räumt die Staatsregierung in ihrer Stellungnahme auch ein, unternimmt aber unter Berufung darauf, dass derzeit eine bundesweite Studie zur "Rechtstatsächlichen Untersuchung zur Qualität in der Betreuung" durch das Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegeben worden sei, gestartet im November 2015 mit einer Laufzeit von 21 Monaten, weiterhin nichts. Bis mindestens Ende 2017 soll sich also an der Gebührenordnung trotz der handgreiflichen Kostenerhöhung der verschiedensten Art, mit der die gesetzli-

chen Betreuer in der täglichen Arbeit seit mehr als 10 Jahren umgehen müssen, weiterhin kein Cent ändern.

Der Standpunkt: **Der Mindestlohn gilt nicht für selbstständig Beschäftigte**, ist aus unserer Sicht gerade im Kontext mit der Betreuer Tätigkeit völlig inakzeptabel!

Es ist notorisch, dass die Vorgaben des Betreuungsrechts, insbesondere die durch § 1901 BGB, noch verstärkt durch die rechtswirksamen Ziele aus der von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention mit den jetzigen Vergütungsparametern **nur unter permanenter Selbstausbeutung** der Berufs- und ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer erfüllbar sind.

Für die in Landkreisen tätigen Betreuer*innen kommt dann noch hinzu, dass die Fahrzeiten bzw. Fahrtkosten, die sie für die Wahrnehmung der Betreuungstätigkeit am einzelnen Unterstützungsbedürftigen aufbringen müssen, bei Weitem nicht sachgerecht berücksichtigt werden.

Wir erachten auch das vorläufige weitere Festhalten an der **Berechnung der Leistungsstunden**, die die Berufs- und Vereinsbetreuer*innen als Grundlage für ihre Vergütung in Rechnung stellen dürfen für unannehmbar.

Mit der Einführung der Pauschalierung im Jahr 2005 wurden nicht nur die Stundensätze eingefroren, sondern auch die Zeitkontingente, die Betreuer für jeden Klienten abrechnen dürfen pauschal auf 3,2 Stunden pro Klient festgesetzt.

Das Festhalten daran ist umso absurder, als sich der Aufwand der gesetzlichen Betreuer qualitativ wie quantitativ in den letzten 15 Jahren wesentlich erhöht hat. Dies allein schon deshalb, weil schon die Einhaltung der UN-Behindertenrechtskonvention erfordert, in jedem Betreuungsfall das Prinzip der **unterstützenden Entscheidungsfindung** durchzusetzen.

Die gesetzlichen Betreuer dürfen und können die Betroffenen nicht nur vertreten, wie das bei Pfllegschaften oder gar entmündigenden Vormundschaften der Fall war, sondern jedem Betreuten ist ein **selbstbestimmtes Leben** zu gewähren.

Hinzu kommen dann von Betreuerinnen und Betreuern nach wie vor überobligatorisch abverlangte Handlungen, wie die Aufbüdung der Arbeitslosmeldung des Betreuten im Verhinderungsfall. Gerichte fordern Dokumentationen der Betreuungskontakte zum Klienten, obgleich dies von Gesetzes wegen nicht mehr notwendig sein sollte. Ein immenser Zeitaufwand entsteht auch durch die zwingende Einbindung der Betreuer in den Kontext der Maßnahmen nach dem sächsischen PsychKG.

Wir stehen deshalb voll und ganz hinter der Forderung des Bundesverbandes der Berufsbetreuer*innen e. V. (BdB), unverzüglich das Kontingent pro Betreuten auf mindestens **fünf abrechenbare Stunden pro Monat** und den **Stundensatz** auf mindestens **54,00 EUR** zu erhöhen.

Wir erwarten von der Staatsregierung und tragen ihr das auch mit dem vorliegenden Entschließungsantrag an, dass sie sich für eine dahingehende Regelung **sofort** und nicht erst nach Vorliegen der besagten Studie Ende nächsten Jahres einsetzt.

Angesichts der Tatsache, dass in den nächsten 10 Jahren rund 30 Prozent der Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer altersbedingt aus dem Erwerbsleben ausscheiden, muss schnellstens gehandelt werden. Der Fachkräftemangel wird auch in Zukunft vor den gesetzlichen Betreuern, haupt- wie ehrenamtlichen nicht halt machen. Angesichts tendenziell zunehmender Leistungsverweigerung durch Jobcenter, Jugendämter und Sozialdienste in allen Bereichen kann dies ganz schnell zur Gefährdung des sozialen Friedens führen.

Nicht rosiger ist die **Situation der Betreuungsvereine**, über die wir hier im Plenum auch schon vor einigen Monaten auf der Grundlage eines Antrages der Koalition geredet haben. Der Vorsitzende des Dresdner Betreuungsvereins, einem hoch agil arbeitendem Verein, Stefan Hupfer sprach in einer Fraktionsanhörung zu dieser Großen Anfrage bzw. zur Antwort der Staatsregierung unumwunden von einer "bedrohlichen Lage der Betreuungsvereine". Die so wichtige Querschnittsarbeit sei in Gefahr, weil die Finanzierung nicht mehr gewährleistet werde. Viele Vereine stünden, so wörtlich, vor dem "wirtschaftlichen Ruin".

Die Gründe hierfür werden vielfältig dargestellt: Es werde immer schwerer, staatliche Fördermittel zu erlangen. Hinzu kommen Rückstufungsverfahren, Abwanderung von Vereinsbetreuern, Selbstständigkeit und fehlende Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung sowie massive Nachwuchsprobleme.

Immer häufiger würden Ehrenamtler für ihr Engagement dann gar noch in Haftung genommen, weil sie der Komplexität der Materie nicht gewachsen sind und zum Beispiel versäumt haben, Anträge zu stellen und nun schadenersatzpflichtig gemacht werden sollen.

Von den 33 in Sachsen anerkannten Betreuungsvereinen hat nur ein geringer Teil entsprechende Förderanträge gestellt, weil der von ihnen, respektive der von den Vereinen aufzubringende Eigenanteil von wenigstens 50 Prozent zu hoch ist. Den Betreuungsvereinen bleibt deshalb mangels anderer Finanzierungsquellen regelmäßig nur die Möglichkeit, die für den Eigenanteil erforderlichen Gelder von den ohnehin nicht auskömmlichen Betreuungsvergütungen abzuziehen. Dies lässt sich vor dem Hintergrund des begrüßenswerterweise auch für die Vereinsbetreuervergütung eingeführten gesetzlichen Mindestlohn schlicht nicht darstellen.

Ein Unding das alles, wenn gesetzlich vorgesehen ist, dass die Finanzierung der so genannten Querschnittsaufgaben von konkreten Betreuungsleistungen zu trennen ist.

Wir erkennen durchaus an, dass der Staatsminister der Justiz reagiert und eine erneute Änderung der Förderrichtlinie zum 1. Januar 2017 in Aussicht gestellt hat, meinen aber, dass dann das Experimentieren ein Ende haben muss.

Es gibt noch viele Facetten, die in der Debatte um diese Große Anfrage und die Antwort der Staatsregierung zu thematisieren wären. So die Belastungssituation verschiedener **Betreuungsgerichte** in Sachsen etwa, die sich durch Schließung von Amtsgerichten in der Fläche zum erheblichen Teil noch verschlechtert hat. Der Frage, ob es einer Aufstockung des für Betreuungssachen zuständigen richterlichen und nichtrichterlichen Personals bedarf, ist die Staatsregierung in ihrer Antwort ausgewichen, mit dem profanen Hinweis darauf, dass gemessen an den Vorgaben des - berüchtigten - bundeseinheitlichen PEBB§Y die erforderlichen Personalbedarfszahlen quasi im Durchschnitt aufgehen.

Wir erhoffen uns hier und heute eine lebendige Debatte, die die Situation der gesetzlichen Betreuung in Sachsen und die hieraus resultierenden Handlungsnotwendigkeiten für die Staatsregierung und dieses Parlament verantwortungsbewusst beleuchtet. Darüber hinaus haben wir Ihnen, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, einen Entschließungsantrag vorgelegt, in dem aus unserer Sicht schlüssig nachvollziehbar eine Reihe von Entscheidungen aufgeführt sind, die jetzt besonders drängen und die dieses Hohe Haus heute in vernünftiger und verantwortlicher Weise treffen sollte.